

VGL Bayern

Mail-Informationen

vom 12.01.2021

2/2021

Sonderthema Corona-Virus

Diese Mail-Informationen beinhalten Änderungen ab dem 1. Januar 2021.

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir die Rubriken beibehalten und die jeweiligen Aktualisierungen rot gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass alle Mail-Informationen auch auf unserer Homepage im Mitgliederbereich archiviert werden.

1. Allgemeines zum Corona-Virus und Prävention

- 1.1 Pressekonferenz der Staatsregierung vom 16.03.2020 überholt
- 1.2 Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus überholt durch Punkt 1.10
- 1.3 Was sind Kontaktpersonen und wie werden sie eingeteilt?
- 1.4 Was ist bei Verdacht auf eine Corona-Infektion zu tun?
- 1.5 Wie ist die Meldekette bei einer bestätigten Corona-Infektion?
- 1.6 Können Behörden bei nachgewiesenem Corona-Fall den kompletten Standort in Quarantäne schicken?

1.7 Schutzmaßnahmen - aktualisiert

Vorveröffentlichung der überarbeiteten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Am 20. August 2020 wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel veröffentlicht und anschließend mit Rücksicht auf die Hauptkritikpunkte der Arbeitgeberverbände überarbeitet. Nun wurde die aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vorveröffentlicht.

Die Überarbeitung fand federführend im Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) statt, alle weiteren Ausschüsse des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurden entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeit einbezogen.

Den Vertretern der Arbeitgeberverbände im ASTA ist es gelungen, wesentliche und wichtige Änderungen einzubringen. Sie umfassen konkret:

- Abtrennungshöhe (beide sitzen = 1,5m; einer steht & einer sitzt = 1,8m; beide stehen = 2m), die Abtrennungen müssen nun auch nicht mehr täglich gereinigt werden, sondern nur bei Kontamination
- Lüftung z.B. Ventilatoren in der Produktion, können unter bestimmten Umständen weiter verwendet werden
- Wasserkanister dürfen zum Reinigen der Hände verwendet werden, wenn kein Wasseranschluss vorhanden ist
- Arbeitsabläufe auf Baustellen wurden als Beispiele einbezogen.

Seite 1 von 21

Unter folgendem Link können Sie das Dokument mit der geänderten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel herunterladen sowie eine Information, die die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung dokumentiert:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissen-schaft/2020/Downloads/VI-246-20-SAR-CoV-2-Aenderungen.pdf

Sie können die Arbeitsschutzregel auch unter folgendem Link im Internet aufrufen:

Vorveröffentlichung der überarbeiteten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Über die noch ausstehende Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt werden wir Sie informieren.

1.8 Die Corona-Krise hat unsere Wirtschaft fest im Griff. Beitrag von Prof. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn

1.9 Die Welt nach Corona

1.10 "Ausgangsbeschränkungen" und weitere Maßnahmen in Bayern - aktualisiert

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 6. Januar 2021

Am 06. Januar 2021 hat der Bayerische Ministerrat weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Sie beruhen auf den Absprachen zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsident*innen vom 5. Januar 2021.

Konkret ist ab dem 11. Januar 2021 bis vorerst zum 31. Januar 2021 folgendes vorgesehen:

Verlängerung der Corona-Maßnahmen

Die bereits bestehenden Beschränkungen werden bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Kontaktbeschränkungen

Private Zusammenkünfte werden nur noch im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Abweichend davon ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Einschränkung des Bewegungsradius

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 200 Fällen pro 100.000 Einwohner sind touristische Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Wohnort (d.h. die politische Gemeinde) hinaus untersagt.

Betriebskantinen

Betriebskantinen werden geschlossen, wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen. Zulässig bleibt die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Verzehr vor Ort ist untersagt.

Appell zu Home-Office

An die Arbeitgeber wird dringend appelliert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Beschäftigten Homeoffice zu ermöglichen.

Einzelhandel

Dem Einzelhandel soll es unter strikter Wahrung von Schutz- und Hygienekonzepten (insbesondere gestaffelte Zeitfenster zur Abholung) sowie umfassender Verwendung von FFP2-Masken möglich sein, sogenannte click-and-collect oder call-and-collect Leistungen, das heißt die Abholung online oder telefonisch bestellter Ware, anzubieten. Einreise aus Risikogebieten

Für Einreisen aus Risikogebieten nach Deutschland bekräftigte der Ministerrat die im Dezember 2020 etablierte Zwei-Test-Strategie: Ein Test ist im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einreise vorzulegen. Dieser Test darf bei Einreise maximal 48 Stunden alt sein oder muss unmittelbar nach Einreise vorgenommen werden. Ein weiterer Test ist für die Verkürzung einer bestehenden zehntägigen Quarantäneverpflichtung am fünften Tag nach Einreise erforderlich

Der Ministerrat weist noch einmal eindrücklich darauf hin, dass Reisen in Risikogebiete ohne triftigen Grund unbedingt zu vermeiden sind und dass neben der Test- und Quarantänepflicht eine Verpflichtung zur digitalen Einreiseanmeldung bei Einreisen aus Risikogebieten besteht.

Kitas und Schulen weiterhin geschlossen

Bis zum Ende des Lockdowns bleiben Schulen und Kitas in Bayern geschlossen bzw. es findet kein Regelunterricht statt. Distanzunterricht wird in allen Schulen und Jahrgangsstufen eingerichtet. Eine Notbetreuung wird für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Kinder mit Behinderungen angeboten. Sobald es das Infektionsgeschehen nach dem 31. Januar 2021 zulässt, wird eine Rückkehr zum Präsenzunterricht –nach Jahrgangsstufen gestaffelt –angestrebt.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder bleiben geschlossen. Eine Notbetreuung für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, wird eingerichtet.

Weiteres Vorgehen

Die Maßnahmen sollen am 8. Januar 2021 im Landtag behandelt werden. Anschließend sollen die entsprechenden Anpassungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreisequarantäneverordnung/Allgemeinverfügung zur Testpflicht veröffentlicht werden.

Update: 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – Verlängerung des Lockdowns

Am 8. Januar 2021 wurde die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geändert. Die Änderungen gelten ab dem 11. Januar 2021. Ergänzend wurde auch eine Begründung der Änderungen veröffentlicht. Beide Dokumente und eine Überblicksgrafik der Bayerischen Staatsregierung finden Sie hier: Im Wesentlichen werden die bislang geltenden Regelungen der 11. Infektionsschutzmaßnahmen- Verordnung vom 15. Dezember 2020 bis zum 31. Januar 2021 verlängert. Darüber hinaus wurden auch einige Neuregelungen eingefügt.

Nachfolgend finden Sie einen Auszug der Regelungen der aktualisierten 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

Verlängerung der Corona-Maßnahmen (§ 29)

Grundsätzlich werden die bereits bestehenden Beschränkungen bis zum 31. Januar 2021 verlängert. Kontaktbeschränkungen (§ 4)

Die Kontaktbeschränkungen werden dahingehend verschärft werden, dass der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken vorbehaltlich der Regelung zur nächtlichen Ausgangssperre gemäß § 3 nur Angehörigen desselben Hausstands und einer weiteren Person sowie zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren erlaubt ist. Die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts, die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis bleiben davon unberührt. Die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften ist zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Einschränkung des Bewegungsradius (§ 25)

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner sind **touristische Tagesausflüge** für Personen, die in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt wohnen, **über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus** untersagt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner kann auch angeordnet werden, dass touristische Tagesausflüge in den Landkreis oder die kreisfreie Stadt untersagt sind.

Hinweis: Bei Vorliegen triftiger Gründe ist das Verlassen des 15-Kilometer-Radius um den eigenen Wohnort weiterhin möglich. Hinsichtlich des Vorliegens triftiger Gründe kann der Katalog des § 2 Satz 2 Nr. 1 bis 9 und 11 bis 13 der 11. BaylfSMV (Ausnahmen der Ausgangsbeschränkung) herangezogen werden. Gerechtfertigt ist das Verlassen des Radius mithin insbesondere, wenn die eigene Arbeitsstätte oder Betreuungseinrichtung der Kinder außerhalb liegt.

Die in § 2 Satz 2 Nr. 10 der 11. BaylfSMV geregelte Ausnahme für "Sport und Bewegung an der frischen Luft" begründet ausdrücklich keine Rechtfertigung für das Verlassen des 15-Kilometer-Radius. Dies fällt in den Bereich der "touristischen Ausflüge".

Betriebskantinen (§ 13)

Der Betrieb von Betriebskantinen ist grundsätzlich untersagt.

Zulässig ist gemäß § 13 Abs. 3 der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen ausnahmsweise unter der Voraussetzung, dass der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort für die Betriebsabläufe zwingend erforderlich ist, ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, gewährleistet ist und der Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeitet, das er auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegt.

Hinweis: Ob die Betriebsabläufe eine Vor-Ort-Verköstigung in einer Kantine zwingend erfordern, ist von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängig und unterliegt in erster Linie der Beurteilung durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen die konkreten Betriebs- und Arbeitsabläufe darzulegen und darzustellen, inwiefern ein Verzehr von mitnahmefähigen Speisen und Getränken am jeweiligen Arbeitsplatz nicht möglich ist oder der Verzehr in der Kantine zur Vermeidung zusätzlicher Infektionsrisiken im Betrieb zwingend erforderlich ist.

Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn ansonsten lediglich Pausen- oder Sozialräume zur Verfügung stehen, in denen Mindestabstände und Hygieneregeln weniger gut eingehalten werden können als in den Räumen der Betriebskantine. Der Betreiber hat zudem ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Einzelhandel (§ 12)

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel, der Verkauf von Weihnachtsbäumen und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

"click-and-collect" und "call-and-collect" Leistungen

Dem Einzelhandel wird es ermöglicht unter strikter Wahrung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie umfassender Verwendung von FFP2-Masken, sogenannte "click-and-collect" oder "call-and-collect"-Leistungen – d. h. die Abholung online oder telefonisch bestellter Ware – anzubieten

Die Abholung vorbestellter Waren sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden
- Personal, Kunden und Begleitpersonen müssen eine FFP2-Maske tragen
- Im Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine **Ansammlung** von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

Erläuterung: Das bislang geltende Verbot von zugehörigen Abholdiensten ("click-and-collect" oder "calland-collect" Leistungen) wurde aufgehoben.

FAQ-Liste Corona-Krise und Wirtschaft

Die oben genannte allgemeine Aufzählung führt in vielen Bereichen zu Abgrenzungsfragen, ob beziehungsweise in welchem Umfang bestimmte Geschäfte jetzt noch geöffnet sein dürfen. Um hier eine Hilfestellung zu bieten, hat das Bayerische Gesundheitsministerium eine FAQ-Liste veröffentlicht, die zuletzt am 10. Januar 2021 aktualisiert wurde. Insbesondere enthält die FAQ-Liste folgende Klarstellungen:

- Genauere Vorgaben für "click-and-collect" oder "call-and-collect" Leistungen (teilweise auch Geltung für Dienstleistungen)
- Pass- und Bewerbungsphotos auch durch Fotografen möglich
- Probefahrten von KfZ erlaubt

Konkretisierung zu "click-and-collect" und "call-and-collect"-Leistungen

Zu dem Thema "click-and-collect" und "call-and-collect"-Leistungen, also der Abholung vorbestellter Ware, hat die vbw folgende Klarstellung aus dem Bayerischen Gesundheitsministerium erhalten:

Abholung in Ladengeschäften

Eine Abholung vorbestellter Waren in den Ladengeschäften ist grundsätzlich möglich.

Nicht erlaubt ist es hingegen, die Verkaufsräume als solche für die abholende Kundschaft zu öffnen (ansonsten wäre das eigentlich zu schließende Ladengeschäft de facto doch geöffnet).

Mit der Regelung in § 12 der 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung soll verhindert werden, dass zum Beispiel in größeren Ladengeschäften die Kunden die Ausstellungsräume betreten oder Verkaufsberatungen stattfinden.

Kleinere Geschäfte

In kleineren Geschäften muss nicht eigens ein Abholschalter eingerichtet werden; hier kann eine Abholung beispielsweise an der Abholtheke oder im Kassenbereich stattfinden.

Wichtiger Hinweis

Es muss stets sichergestellt sein, dass der Verkaufsraum für Kunden geschlossen bleibt und nicht bei Gelegenheit der Abholung weitere Einkäufe getätigt werden.

Kitas und Schulen (§§ 18, 19)

Bis zum Ende des Lockdowns bleiben Schulen und Kitas in Bayern geschlossen bzw. es findet kein Regelunterricht statt. Distanzunterricht wird in allen Schulen und Jahrgangsstufen eingerichtet. Eine Notbetreuung wird für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Kinder mit Behinderungen angeboten. Sobald es das Infektionsgeschehen nach dem 31. Januar 2021 zulässt, wird eine Rückkehr zum Präsenzunterricht –nach Jahrgangsstufen gestaffelt– angestrebt. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder bleiben geschlossen. Eine Notbetreuung für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, wird eingerichtet.

1.11 Aktuelle Informationen aus den Anrainerstaaten

1.11.1 Ein- und Ausreisebestimmungen diverser Staaten

1.11.2 Deutsche Einreisebeschränkungen - aktualisiert

Update: Testpflicht für alle Einreisenden aus dem Ausland ab 23. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerrat hat am 22. Dezember 2020 beschlossen, eine allgemeine Testpflicht für Einreisende aus ausländischen Risikogebieten einzuführen. Dazu wurde am selben Tag eine Allgemeinverfügung erlassen, die sich auf die Bundes-Testpflichtverordnung stützt.

Die Bestimmungen der Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) gelten daneben unverändert fort.

Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten

Personen, die sich innerhalb von zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, müssen der für den Wohnsitz oder sonstigen Aufenthaltsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert einen Testnachweis vorlegen. Werden bei der Einreise Kontrollen durchgeführt, muss der Testnachweis ebenfalls vorgelegt werden.

Wer einen entsprechenden Testnachweis nicht vorlegen kann, muss den Test nachholen und das Testergebnis unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden ab der Einreise der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Verstöße gegen die Verpflichtung zur Nachholung des Tests können mit einem Bußgeld geahndet werden. Ausnahmen

Die Pflicht zur unaufgeforderten Vorlage gilt nicht für folgende Personengruppen:

- Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten;
- Personen, die nur zur Durchreise in den Freistaat Bayern einreisen und ihn auf unmittelbarem Weg unverzüglich wieder verlassen (§ 2 Abs. 1 EQV);
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EQV);
- Grenzpendler und Grenzgänger (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 EQV)

Die drei letztgenannten Personengruppen sind allerdings nach der Bundes-Testpflichtverordnung verpflichtet, einen Testnachweis nach konkreter Aufforderung vorzulegen oder nachzuholen.

Sonderregelungen für Einreisen aus UK und Südafrika

Für Personen, die seit dem 22. Dezember 2020 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika aufgehalten haben, gilt die Coronavirus-Schutzverordnung des Bundes vom 21. Dezember 2020.

Diese Personen müssen der für den Wohnsitz oder sonstigen Aufenthaltsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert einen Testnachweis vorlegen. Werden bei der Einreise Kontrollen durchgeführt, muss der Testnachweis ebenfalls vorgelegt werden.

Wer einen entsprechenden Testnachweis nicht vorlegen kann, muss sich unverzüglich bei oder nach der Einreise testen lassen und das Ergebnis unverzüglich vorlegen. Verstöße gegen die Verpflichtung zur Nachholung des Tests können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Von der Testpflicht für Einreisende aus UK und Südafrika gibt es keine Ausnahmen.

Für Personen, die ab dem 11. Dezember 2020 und vor dem 22. Dezember 2020 aus UK und Südafrika eingereist sind, gilt nach wie vor die bayerische Allgemeinverfügung zur rückwirkenden Testpflicht.

Anforderungen an den Testnachweis

Die zugrunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Antigen-Schnelltests werden in diesem Zusammenhang auch akzeptiert. Nähere Anforderungen an den zugrunde liegenden Test finden sich auf der Homepage des Robert Koch-Institutes.

Bei Einreisenden aus UK und Südafrika muss der Testnachweis in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei allen anderen wird zusätzlich auch ein Nachweis in französischer Sprache akzeptiert.

Update: Verlängerung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)

Die bayerische Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) wurde unverändert bis zum 2. Februar 2021 verlängert. Die Regelungen der EQV finden Sie unten.

Den Text der Verordnung finden Sie hier: Bayerische Einreise-Quarantäne-Verordnung

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende

Wer sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise nach Bayern in einer vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuften Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Link zu den Risikogebieten) aufgehalten hat, muss sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Die häusliche Quarantäne ist für eine Dauer von zehn Tagen nach der Einreise einzuhalten.

Besuch von Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, ist untersagt.

Zudem ist eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen. Das amtlich vorgegebene Online-Formular finden Sie unter https://www.einreiseanmeldung.de. Informationen zur den Ausnahmen von der Einreiseanmeldung finden Sie hier.

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

Aufenthalte bis 24 Stunden im Grenzverkehr mit Nachbarstaaten

Diese Ausnahme wurde zum 09. Dezember 2020 abgeschafft. Gegebenenfalls soll sie bei positiver Entwicklung der Infektionszahlen wieder eingeführt werden, ein Zeitplan ist hierfür jedoch noch nicht bekannt.

Aufenthalte bis 72 Stunden

Personen, die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten oder weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind ausgenommen:

- Für den Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- Für eine Tätigkeit, die zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.
- Hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes und von Volksvertretungen und Regierungen.

Aufenthalte aus besonderen sozialen Gründen

Personen, die sich aus den nachfolgenden Gründen in Deutschland aufhalten werden oder in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind ebenfalls ausgenommen:

- Für den Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. (*Hinweis:* Bei Aufenthalten unter 72 Stunden greift die vorgenannte Ausnahme, bei der kein negatives Testergebnis erforderlich ist.)
- Für eine dringende medizinische Behandlung.
- Für den Beistand oder die Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen.

Hinweis:

Diese Ausnahmen für besondere soziale Gründe gelten nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Hier reicht ein zugelassener Antigen-Schnelltest aus. Das Testergebnis muss in Deutsch, Englisch oder Französisch vorliegen.

Beruflicher Aufenthalt von bis zu fünf Tagen

Wer sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Für eine solche Arbeitgeberbestätigung stellen wir Ihnen im Downloadbereich ein Muster zur Verfügung.

Hinweis:

Diese Ausnahme gilt nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Hier reicht ein zugelassener Antigen-Schnelltest aus. Das Testergebnis muss in Deutsch, Englisch oder Französisch vorliegen.

Transport

Der Aufenthalt von Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, sind ohne zeitliche Begrenzung des Aufenthaltes von der Quarantänepflicht ausgenommen.

Grenzpendler

Personen, die im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung an ihre Berufsausübungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen. Die Ausnahme gilt auch dann, wenn der mindestens wöchentliche Grenzübertritt durch Urlaub für mehr als eine Woche unterbrochen wurde und die Arbeitnehmer danach wieder den mindestens wöchentlichen Rhythmus aufnehmen.

Grenzgänger

Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen.
Die Ausnahme gilt auch dann, wenn der mindestens wöchentliche Grenzübertritt durch Urlaub für mehr als eine Woche unterbrochen wurde und die Arbeitnehmer danach wieder den mindestens wöchentlichen Rhythmus aufnehmen.
Der wöchentliche Test für Grenzgänger ist nicht mehr erforderlich.

Mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme

Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen. Voraussetzung der Ausnahmevorschrift für den jeweiligen Arbeitnehmer ist, dass der Gesundheitsschutz im Betrieb und in der Unterkunft sichergestellt ist. Hierzu zählt, dass neu angekommene Arbeitskräfte in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten arbeiten und untergebracht sein müssen. Es sind also möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden (5-15 Personen); innerhalb der ersten zehn Tage darf ein Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe stattfinden (Kundenkontakt oder Kontakt zu anderen Arbeitstrupps ist damit nicht zulässig). Ein Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet. Ferner darf auch in der Freizeit kein Kontakt zu den sonstigen Beschäftigten des Betriebes stattfinden. Es sind strenge Hygienemaßnahmen einzuhalten – diese betreffen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung während der Tätigkeit sowie die ausreichende Ausstattung des jeweiligen Betriebs mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Seife. Die Arbeitgeber haben die zuständige Kreisverwaltungsbehörde über die Aufnahme der Arbeit zu informieren und die getroffenen Hygiene- und sonstigen Maßnahmen zu dokumentieren. Hinweis

Alle Ausnahmen gelten nur, soweit keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus vorliegen. Treten innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome auf, muss ein Corona-Test durchgeführt werden.

Verkürzung der Quarantänedauer

Wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, kann die häusliche Quarantäne frühestens ab dem fünften Tag nach Einreise beendet werden. Der Test darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein. Hier ist ein molekularbiologischer Test erforderlich (PCR-Test).

Hinweis

Diese Auflistung deckt nicht den gesamten Inhalt der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) ab. Den vollständigen Text haben wir Ihnen oben verlinkt.

Grundsätzliche Testpflicht für Jedermann

Zusätzlich zu den landesrechtlichen Bestimmungen zur Einreise-Quarantäne greift eine Testpflicht für Einreisende, die auch dann zur Anwendung kommen kann, wenn eine Ausnahme von der Einreise-Quarantäne besteht.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Samstag, 9. Januar 2021, 0:00 Uhr.

- Dänemark: die Färöer Inseln gelten nun als Risikogebiet.
- Frankreich: gesamt Kontinentalfrankreich gilt nun als Risikogebiet.
- Irland: gesamt Irland gilt nun als Risikogebiet.
- Norwegen: es gelten nun auch die Provinzen Rogaland und Trøndelag als Risikogebiete.
- Portugal: es gilt nun gesamt Portugal inklusive der autonomen Region Madeira als Risikogebiet.

Aufhebung von Risikogebieten:

• Die Region Päijät-Häme in Finnland gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung .

Hinweis: Wir weisen Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den Seiten des RKI.

Update: Verlängerung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)

Die bayerische Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) wurde **unverändert bis zum 2. Februar 2021 verlängert**. Die Regelungen der EQV finden Sie unten.

Den Text der Verordnung finden Sie hier: Bayerische Einreise-Quarantäne-Verordnung

- 1.11.3 Bayerisches Beherbergungsverbot
- 1.12 Corona-Krise: Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen
- 1.13 Floristik, Gärtnerei und Gartencenter
- 1.14 Warnung vor Cyberkriminalität
- 1.15 FAQ Prävention Antworten auf häufige Fragen zu Coronavirus und Prävention aktualisiert
- 1.16 Hygienemasken und sonstige Schutzkleidung
- 1.17 Verkehrsrecht und Corona
- 1.18 Corona-Warn-APP

1.19 Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen

Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 5. Januar 2021

Am 5. Januar 2021 wurden von der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsident*innen der Länder erneut weitreichende Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Das Dokument mit den Beschlüssen finden Sie hier: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Beschl%C3%BCsse-der-MPK-vom-05.-Januar-2021.pdf

Unter anderem wurde Folgendes beschlossen:

Verlängerung der Corona-Maßnahmen

Die bereits bestehenden Maßnahmen werden bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Kontaktbeschränkungen

Private Zusammenkunfte sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder bitten alle Bürgerinnen und Bürger dringend, auch in den nächsten drei Wochen alle Kontakte auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben.

Einschränkung des Bewegungsradius

In Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Länder weitere lokale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergreifen, insbesondere zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort, sofern kein triftiger Grund vorliegt.

Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar.

Betriebskantinen

Betriebskantinen werden geschlossen wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen. Zulässig bleibt die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.

Appell zu Home-Office

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten großzügige Home-Office-Möglichkeiten zu schaffen, um bundesweit den Grundsatz "Wir bleiben zuhause" umsetzen zu können.

Einreise aus Risikogebieten

Für Einreisen aus Risikogebieten nach Deutschland soll zukünftig grundsätzlich neben der bestehenden zehntägigen Quarantänepflicht zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise eingeführt werden (Zwei-Test-Strategie).

Dies ist in Bayern mindestens bis zum 15. Januar 2021 bereits durch die Allgemeinverfügung zur Testpflicht vom 22. Dezember 2020 geregelt.

Bund und Länder weisen noch einmal eindrücklich darauf hin, dass Reisen in Risikogebiete ohne triftigen Grund unbedingt zu vermeiden sind und dass neben der Test- und Quarantänepflicht eine Verpflichtung zur digitalen Einreiseanmeldung bei Einreisen aus Risikogebieten besteht.

Kitas und Schulen weiterhin geschlossen

Bis zum Ende des Lockdowns bleiben Schulen und Kitas in Deutschland grundsätzlich weiterhin geschlossen bzw. es findet kein Regelunterricht, sondern nur Distanzunterricht statt (Die Sonderregelungen für die Abschlussklassen bleiben erhalten). Darauf einigten sich die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder. Der von der Kultusministerkonferenz vom 04. Januar 2021 vorgeschlagene Stufenplan zur Wiedereinführung des Präsenzunterrichts kann erst greifen, wenn die Infektionszahlen in den Ländern sinken.

Kinderkrankengeld

Das Kinderkrankengeld soll im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt werden. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen

ist oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde

Weitere Beschlüsse

Darüber hinaus wurden unter anderem noch Beschlüsse zu folgenden Themen gefasst:

- Zur Unterstützung der Alten- und Pflegeeinrichtungen bei der Durchführung der verpflichtenden Testungen
 des Personals sowie Besucherinnen und Besucher in Regionen mit erhöhter Inzidenz werden Bund und Länder aufbauend auf bestehenden Maßnahmen der Länder eine gemeinsame Initiative starten, um Freiwillige
 vorübergehend zur Durchführung von umfangreichen Schnelltests in die Einrichtungen zu bringen.
- Bei nicht vermeidbaren Einreisen aus Gebieten, in denen mutierte Virusvarianten vorkommen, wird die Bundespolizei die Einhaltung der besonderen Einreisebestimmungen verstärkt kontrollieren. Die Länder stellen
 sicher, dass die Kontrolle der Quarantäne in solchen Fällen verstärkt mit besonderer Priorität wahrgenommen
 wird, ebenso die Nachverfolgung von Fällen beim Auftreten solcher Virusvarianten in Deutschland.
- Die vollständige Auszahlung der beantragten Novemberhilfe erfolgt spätestens ab dem 10. Januar 2021.

Weiteres Vorgehen

Die Regelungen müssen noch durch den Bund und die Bundesländer umgesetzt werden, wobei sich auch Abweichungen ergeben können. Wir werden Sie über die Umsetzung in Bayern informieren, sobald es aktuelle Beschlüsse gibt. Die Bundeskanzlerin und den Ministerpräsident*innen der Länder werden am 25. Januar 2021 erneut beraten und über die Maßnahmen ab 1. Februar 2021 beschließen.

2. Bautätigkeit Außenanlagen

- 2.1 Kein Arbeitsverbot für GaLaBau
- 2.2 Handlungsanweisung zur Erbringung der Werkleistungen
- 2.3 Kundeninformationsblatt K 12 Verhaltenscodex Corona-Krise Empfehlungen für die Baustelle
- 2.4 Hinweis des Bundes und des Freistaates Bayern zum Betrieb laufender Baustellen
- 2.5 Neuer Bundeserlass zur Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes
- 2.6 Bayern: Auftragsvergaben während der COVID19-Pandemie

3. Aus- und Weiterbildung

3.1 Berufsschulen, Meisterschulen und Weiterbildungseinrichtungen (DEULA)

3.1.1 Berufsschulen - aktualisiert

Berufsschule Höchstädt

Im Schreiben des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Höchstädt vom 17.12.2021 wird erläutert, wie es ab dem 11. Januar 2021 mit dem Online-Unterricht weitergehen soll. Das Schreiben finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/hoechstadt.pdfx?on-

publix_view=true&tm=637441600881879285

Im Schreiben des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Höchstädt vom 17.12.2020 wurde erläutert, wie es ab dem 11. Januar 2021 mit dem Online-Unterricht weitergehen soll. In einem weiteren Schreiben vom 08.01.2021 wurde das konkretisiert. Sie finden das Informationsschreiben zum Online-Unterricht ab dem 11.01.2021 unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/21a-online-unterricht-1101.pdfx?on-publix view=true&tm=637460382563109513

Berufsschule München Update 07.01.2021

Ab Montag, 11. Januar 2021 bis Freitag, 29. Januar 2021 befinden sich alle Berufsschulen Bayerns gemäß Anweisung des Bayerischen Kultusministeriums weiterhin im Distanzunterricht.

Der Distanzunterricht erfolgt je nach Klasse zu den in den Block-/Tages- und Stundenplänen normal vorgesehenen Unterrichtszeiten mit Videounterricht über MS Teams bzw. über die Bereitstellung von Unterrichtsmaterial auf der Lernplattform Fronter oder per Mail.

Gemäß KMS VI-BO9200-1-7a.37661 vom 21.04.2020 "sind die Auszubildenden vom Betrieb für diesen Unterricht gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) freizustellen".

Wir gehen daher davon aus, dass Sie Ihren Auszubildenden die Teilnahme am Distanzunterricht ermöglichen. Idealerweise können Sie Ihren Auszubildenden einen geeigneten Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung stellen, an dem sie/er ungestört arbeiten kann.

Die Berufsschule München weist ausdrücklich darauf hin, dass auch im Distanzunterricht die Möglichkeit besteht, mündliche Leistungserhebungen durchzuführen. Weiterhin weisen sie darauf hin, dass regelmäßig eine "Anwesenheitskontrolle" der Schüler*innen durchgeführt wird.

Die Ausbildungsbetriebe der betroffenen Klassen werden von der Berufsschule München über Mail informiert. Weitere Informationen finden sie auf der Homepage www.bs-gfv.musin.de. Für Rückfragen steht die Berufsschule München unter 089/233-82900 oder per Mail bs-gfv@muenchen.de gerne zur Verfügung.

- 3.1.2 Meisterschulen
- 3.1.3 Überbetriebliche Ausbildung und Weiterbildung
- 3.1.3.1 Landmaschinenschule Triesdorf

3.1.3.2 DEULA Bayern

Update vom 07.01.2021

Die überbetriebliche Ausbildung findet voraussichtlich bis zum 31.01.2021 nicht statt. Die Kurse vom 11.01. bis zum 15.01.2021 wurden bereits abgesagt.

3.1.3.3 Fahrschule und Akademie Landschaftsbau Weihenstephan (alw)

Update vom 07.01.2021

Am 6. Januar 2021 hat der Bayerische Ministerrat die Maßnahmen bis zum 31.01.2021 verlängert, d. h. dass Präsenzveranstaltungen in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung vorerst weiterhin untersagt sind. Derzeit finden folglich keine Veranstaltungen an der alw statt. Die alw arbeitet an Online-Schulungen und hält Sie hier auf dem Laufenden. Weitere Informationen finden Sie hier: https://www.akademie-landschaftsbau.de/

- 3.2 Prüfungen
- 3.2.1 Information zur Zwischenprüfung der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im Frühjahr 2020 im Dienstgebiet das Gartenbauzentrums Bayern Süd-Ost (AELF Landshut)
- 3.2.2 Informationen zu den Meisterprüfungen
- 3.2.3 Winterabschlussprüfungen 2021
- 3.3 Nachwuchswerbung in Zeiten von Corona
- 3.4 Fortzahlung MeisterBafög überholt durch Punkt 3.1.2
- 3.5 Ausbildung ab September
- 3.6 Ausbildung und Corona
- 3.7 Überbrückungshilfe für Studierende
- 3.8 Ausbildungsprämien nach dem Programm "Ausbildungsplätze sichern"

4. Finanzielle Unterstützungsangebote und steuerliche Erleichterung

- 4.1 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung? s. Ziffer 5.13
- 4.2 Kurzarbeitergeld
- 4.2.1 Saison-KUG bis 31.03.2020 (winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe)
- 4.2.2 Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020 (Pflegebetriebe)

4.2.3 Corona-KUG - aktualisiert

Kurzarbeitergeld – Neue Weisung der Bundesagentur für Arbeit für 2021

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat am 23. Dezember 2020 die Weisung 202012024 zum Umgang mit Erholungsurlaub, zur Zwölftelung von Sonderzahlungen und Grenzgängern im Jahr 2021 veröffentlicht. Die Weisung steht Ihnen hier zur Verfügung: https://www.galabau-bayern.de/20-12-23-ba-weisung-202012024-regelungen-zum-verfahren-kurzarbeitergeld-f-r-das-jahr-2021.pdfx?on-

publix view=true&tm=637460379029068876

Vorrangige Einbringung von Urlaub

Die Weisung regelt zum Jahresurlaub 2021 das Folgende:

- Die BA hat sich **gegen** die Verlängerung der bis 31. Dezember 2020 geltenden Sonderregelung für den Jahresurlaub entschieden, nach der Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr nicht zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld einzubringen war. Zur Begründung dieser Entscheidung führt die BA an, dass für die Sonderregelung kein Bedarf mehr bestünde, da § 56 Abs. 1a IfSG bis Ende März 2021 einen Verdienstausfallersatz für Eltern bei Schließung von Kitas und Schulen vorsieht.
- Folglich ist zur Vermeidung von Kurzarbeit ab dem 1. Januar 2021 nicht verplanter Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr grundsätzlich einzubringen. Die BA verweist in Ihren Ausführungen auf die Unvermeidbarkeitsprüfung, dargelegt in den Fachlichen Weisungen zum KuG vom 20. Dezember 2018, Ziffer 2.7.2.

Zum Umgang mit Resturlaub sind laut Weisung zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr aufgrund einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist möglich: Sofern noch übertragene Resturlaubsansprüche vorhanden sind, sind diese zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen. Das heißt, Arbeitgeber haben mit Beschäftigten, die noch "alte" und bisher unverplante Urlaubsansprüche haben, deren Verfall nun droht, den Antritt dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu vereinbaren. Die Urlaubswünsche der Beschäftigten sind dabei vorrangig.
- Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr aufgrund Fehlens einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist nicht möglich: Diese Urlaubsansprüche sind zwingend zur Vermeidung der Kurzarbeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres einzubringen.

Zwölftelung von Sonderzahlungen

Aufgrund von Tarifverträgen per Betriebsvereinbarung gezwölftelte Sonderzahlungen sollen bei der Ermittlung des Bruttoarbeitsentgelts (Soll- und ggf. Ist-Entgelt) nach § 106 SGB III befristet bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin berücksichtigt werden.

KuG für Grenzgänger

Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme am Erreichen ihres Arbeitsplatzes gehindert werden, können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf KuG haben (Gleichbehandlung mit innerdeutschen Sachverhalten, vgl. Art. 5 Verordnung (EG) 883/2004 und § 56 Abs. 9 IfSG). Anders als bei innerdeutschen Sachverhalten sei es bei Fällen mit Auslandsbezug unerheblich, ob erst die Kurzarbeit oder erst die Quarantänemaßnahme vorlag.

Um zu vermeiden, dass gleichzeitig KuG und eine Entschädigung für die staatliche Quarantänemaßnahme bezogen werden, legt die BA fest, dass künftig gegenüber der Agentur für Arbeit versichert werden muss, dass die betroffenen Grenzgänger seitens ihres Heimatstaates keine Entschädigung für den mit der Grenzschließung verbundenen Verdienstausfall bekommen. Dafür reiche eine formlose Erklärung des Arbeitgebers, die zusammen mit den Unterlagen für die KuG-Abrechnung eingereicht wird.

Weiterer wesentlicher Inhalt der Weisung:

- Verfahrensvereinfachungen: Die mit Weisung 202003015 vom 30. März 2020 getroffenen Verfahrensvereinfachungen werden ab dem 1. Januar 2021 teilweise aufgehoben. Der Kurzantrag kann bis zum 31. Dezember 2021 weiterverwendet werden. Sofern zusätzlich die Förderung nach § 106a SGB III (Qualifizierung während Kurzarbeit) beantragt wird, kann der Kurzantrag nicht genutzt werden.
- Arbeitsausfälle an Sonn- und Feiertagen: Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld kann für Arbeitsausfälle an Sonn- und Feiertagen nur bestehen, wenn die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an diesen Tagen gearbeitet hätten. Hinsichtlich der möglichen Branchen wird auf § 10 Arbeitszeitgesetz verwiesen. Die vorgesehene Diensteinteilung ist nachzuvollziehen, beispielsweise anhand von Dienstoder Einsatzplänen.

- Nachträgliche Antragstellung Kurzarbeitergeld: In der Regel wird gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Abrechnung des Kurzarbeitergeldes erstellt und an die Arbeitsagentur übermittelt. Diese Anträge können vor Ablauf des Monats ohne weitere Erklärungen des Arbeitgebers entgegengenommen werden. Sofern sich in diesen Fällen bis Monatsende noch Änderungen ergeben, ist der Leistungsantrag mit einem Korrekturantrag mit der nächsten Entgeltabrechnung vom Arbeitgeber zu korrigieren und bei der AA/dem OS einzureichen. Zur Mitteilung von leistungsrelevanten Änderungen ist der Arbeitgeber nach § 60 SGB I verpflichtet. Sofern hierzu Verstöße festgestellt werden, ist das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit zu prüfen. Nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III können erbrachte Leistungen aufgrund der vorläufigen Entscheidung mit eingehenden Korrekturanträgen verrechnet werden.
- Bescheinigung höherer Leistungssatz: Der Verzicht auf die Ausstellung von Bescheinigungen für den erhöhten Leistungssatz wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die entsprechenden Nachweise hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin beim Arbeitgeber vorzulegen. Die Nachweise sind durch den Betrieb für eine spätere Prüfung aufzubewahren.
- Erleichterungen bei Transfergesellschaften: Das Nachreichen der Profilingbögen ist möglich. Ein Nachholen der Arbeitsuchendmeldung nach Übertritt in die Transfergesellschaft ist nicht möglich (vgl. hierzu § 111 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 a SGB III).

Steuerfreie Aufstockung des KuG bis Ende 2021 möglich

Seit Februar 2020 können Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld steuerfrei aufstocken. Die zunächst bis Ende 2020 begrenzte Möglichkeit wurde mit dem Jahressteuergesetz bis Ende 2021 verlängert.

Das Jahressteuergesetz 2020 wurde am 28. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist seitdem in Kraft.

Praxishinweise zur steuerfreien Aufstockung

Der Umgang mit der steuerfreien Aufstockung hat sich durch die Verlängerung nicht geändert. Unsere Praxishinweise dazu gelten also unverändert weiter.

Die Formulierung im Gesetz

Um die steuerfreie Aufstockung gesetzlich zu ermöglichen, wurde in §3 des Einkommensteuergesetzes, der die steuerfreien Sachverhalte aufführt, eine neue Nr. 28a eingefügt. Sie hat mit dem JStG 2020 jetzt folgenden Wortlaut:

[Steuerfrei sind] Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden, geleistet werden.

<u>Anwendungsfragen</u>

Der Arbeitgeber hat die Zuschüsse in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 unter der Nummer 15 einzutragen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG).

Bei Inkrafttreten des Gesetzes werden Löhne für einige von der Regelung abgedeckte Monate schon abgerechnet sein. Falls Unternehmen in diesem Zeitraum schon aufgestockt haben, ist der Lohnsteuerabzug, bei dem von einer Steuerpflicht entsprechender Zuschüsse auszugehen war, vom Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG).

Kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht mehr korrigieren, etwa weil das Dienstverhältnis zwischenzeitlich beendet worden ist, erfolgt die Korrektur im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer. Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g EStG).

Wir gehen davon aus, dass weitere Fragen zur Anwendung aufkommen, und verweisen in diesem Zusammenhang auf die FAQ Corona "Steuern" des Bundesministeriums der Finanzen, in denen Antworten auf häufige steuerliche Fragen rund um die Corona-Krise sukzessive ergänzt werden.. Die FAQ können Sie hier einsehen: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=21

4.3 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen - aktualisiert Wichtige liquiditätsschonende Steuerregeln verlängert

Mit BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2020 haben Bund und Länder Maßnahmen verlängert, die bisher bis Ende 2020 begrenzt waren. Sie betreffen die erleichterten Stundungsmöglichkeiten, die vereinfachte Kürzung von Vorauszahlungen sowie den Aufschub von Vollstreckungen.

Dabei geht es um Steuern, die von den Landesbehörden für den Bund verwaltet werden. Die Maßnahmen sind auf besonders von der Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige begrenzt.

- **Gestundet** werden können bis Ende März 2021 fällige Steuern, zunächst bis Ende Juni 2021. Eine Anschlussstundung bis zum Jahresende 2021 ist unter Auflagen möglich. Auf Stundungszinsen kann verzichtet werden.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen kann für bis Ende März 2021 fällige Steuern verzichtet werden, ebenfalls bis Ende Juni 2021. Der Verzicht kann in Verbindung mit einer Ratenvereinbarung bis Jahresende 2021 ausgedehnt werden. Säumniszuschläge sollen wegfallen.
- Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können bis Ende 2021 in einem einfachen Verfahren gekürzt werden.

Das BMF-Schreiben vom 22.12.2020 finden Sie hier: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/BMF-Schreiben-22.12.-2020-Verlaengerung-steuerlicher-Ma%C3%9Fnahmen.pdf

4.4 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

4.5 Hilfen der LfA für Unternehmen

- 4.6 Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler Bayern und Bund
- 4.6.1 Antragsberechtigte
- 4.6.2 Liquiditätsenapass
- 4.6.3 Fördervolumen
- 4.6.4 Antragstellung
- 4.7 Entschädigungsansprüche bei Betriebsschließungen
- 4.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
- 4.9 Maßnahmenpaket Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

4.10 Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden - aktualisiert

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur teilweise bis 31. Januar 2021 verlängert

Ursprünglich wurde durch das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (CovInsAG) die Pflicht zur Stellung eines Eigeninsolvenzantrages (§ 15a InsO bzw. § 42 Abs. 2 BGB) grundsätzlich bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Die zunächst bis zum 30. September 2020 laufende Frist der Aussetzung wurde durch eine Gesetzesänderung bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Allerdings gilt die Aussetzung ab dem 1. Oktober 2020 nur noch für den Insolvenzgrund der Überschuldung. In Fällen der Zahlungsunfähigkeit muss seit dem 1. Oktober 2020 wieder regulär ein Insolvenzantrag gestellt werden.

Sonderregelungen bis 31. Januar 2021

Durch eine kurzfristige Ergänzung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG), das vom Bundestag am 17. Dezember 2020 verabschiedet wurde, wurde folgende Sonderregelung eingeführt:

Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags für Unternehmen ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. Das gilt allerdings nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf die Hilfeleistung besteht oder die Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.

Diese Vorschrift gilt wiederum sowohl für den Insolvenzgrund der Überschuldung als auch der Zahlungsunfähigkeit.

Weitere Neuregelungen

Darüber hinaus sind unter anderem noch folgende Punkte im CoVInsAG ergänzt worden:

- Der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung ist zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31.
 Dezember 2021 auf vier Monate verkürzt, wenn die Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.
- Für 2021 gilt ein erleichterter Zugang zum Schutzschirmverfahren für Unternehmen, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind.

Bei Auslaufen der Aussetzung zu beachten

Unternehmen, für die die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zum 31. Dezember 2020 oder nach den Sonderregelungen zum 31. Januar 2021 ausläuft, müssen folgendes beachten:

Nach § 15 a InsO ist der Insolvenzantrag "ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung" zu stellen.

Das COVInsAG setzt aber nur die am Ende dieser Frist stehende Antragspflicht aus und hemmt nicht den Beginn dieser Frist. Wenn also Überschuldung bereits drei Wochen vor dem 1. Januar 2021 vorlag, ist der Antrag unmittelbar am 1. Januar 2021 zu stellen. Beziehungsweise muss bei den Unternehmen, die unter die Sonderregelungen für den Januar 2021 fallen, der Antrag schon am 1. Februar 2021 gestellt werden, wenn der Insolvenzgrund bereits drei Wochen vorher vorlag.

Grundsätzlich ist bei der Drei-Wochen-Frist allerdings zu beachten, dass diese nicht immer ausgeschöpft werden darf, sondern nur, wenn nach objektiven Maßstäben berechtigte Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung und Fortführung des Unternehmens innerhalb dieser Frist bestehen. Anderenfalls ist der Antrag unverzüglich zu stellen, beziehungsweise sofort dann, wenn die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht endet.

- 4.11 Umsatzsteuersondervorauszahlungen werden zurückgezahlt s. Ziffer 4.3
- 4.12 Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) für Selbstständige
- 4.13. Beitragsstundung der SVLFG bei finanziellen Engpässen
- 4.14 Maßnahmen im Schuld-, Miet- und Darlehensrecht
- 4.15 Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinstunternehmer
- 4.16 steuerfreie Bonuszahlungen bis zu 1.500,00 Euro
- 4.17 Sonderzahlung für Unternehmensberatung in Höhe von 4.000,00 Euro
- 4.18 Konjunkturpaket der Bundesregierung
- 4.19 Überbrückungshilfe Corona aktualisiert

Corona-Hilfsprogramme des Bundes: neue praxisrelevante FAQ

In letzter Zeit kam es häufig zu Fragestellungen zu Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfe, die aus beihilferechtlicher Sicht beantwortet werden müssen. Zu den häufigsten dieser Fragen stellen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Bundesministerium der Finanzen seit dem 8. Januar 2021 Antworten zur Verfügung.

Sie finden dieses FAQ-Angebot auf www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de als FAQ zu Beihilferegelungen .

Neben übergreifenden beihilferechtlichen Aspekten und deren Relevanz für die angesprochenen Hilfsprogramme werden dort zum Stand 8. Januar 2021 zehn für Anträge auf Unterstützungsleistung relevante konkrete Fragen aufgearbeitet:

Mit den neuen FAQ konkret beantwortete Fragen

- · Was sind ungedeckte Fixkosten und was ist davon erfasst?
- Auf welche Arten können die ungedeckten Fixkosten ermittelt werden?
- Können Abschreibungen bzw. Tilgungszahlungen bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden?
- Kann ein fiktiver Unternehmerlohn bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden?
- Müssen Einnahmen aus anderen Corona-Hilfen bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden?
- Welche Wahlmöglichkeiten bestehen bezüglich des beihilfefähigen Zeitraums in den verschiedenen Programmen?
- Muss die Gewinn- und Verlustrechnung für den beihilfefähigen Zeitraum nun monatsgenau nachgeholt werden?
- Welche Höchstbeträge des Beihilferechts sind für welche Förderprogramme zu beachten?
- Was passiert mit Anträgen auf Überbrückungshilfe II, die bereits gestellt wurden?
- Was gilt für Unternehmen in Schwierigkeiten?

4.20 Absenkung der Umsatzsteuer (s. u. a. unsere Sonder- Mail-Information)

4.21 KfW-Schnellkredite

4.22 Home-Office

4.23 Hilfen des Bundes – NEU (nur für von Schließungen betroffene Betriebe relevant!)

November- und Dezemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe

Am 28. Oktober 2020 haben Bund und Länder Corona-bedingte Betriebsschließungen und -einschränkungen beschlossen. Die Schließungen wurden mit Beschlüssen vom 25. November und 2. Dezember 2020 verlängert.

Zur Kompensation der dadurch eingetretenen Umsatzausfälle gewährt der Bund Betroffenen die November- und die Dezemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe.

Antragsberechtigung

In Bayern antragsberechtigt sind Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche einschließlich gemeinnütziger Unternehmen, Betriebe, (Solo)Selbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb mit inländischer Betriebsstätte, die bei einem deutschen Finanzamt erfasst sind und in Bayern ertragsteuerlich geführt werden, im Inland dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (Betriebsstätte oder Sitz der Geschäftsführung) und

aufgrund der Bestimmungen auf Landesebene in Folge der Beschlusslage von Bund und Ländern vom 28. Oktober, 25. November und 2. Dezember 2020 erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen den Geschäftsbetrieb einstellen mussten oder es sich bei ihnen um Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten handelt (direkt Betroffene)

oder

- <u>regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungen betroffenen</u> Unternehmen erzielen
- oder regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen und nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden (indirekt Betroffene).

Voraussetzung ist weiter, dass sie

- vor dem 1. November (Novemberhilfe) bzw. 1. Dezember (Dezemberhilfe) gegründet sind
- ihre Geschäftstätigkeit nicht vor dem 31. Oktober (Novemberhilfe) bzw. 30. November (Dezemberhilfe) eingestellt haben.

Unternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern (Mischbetriebe) sind antragsberechtigt, wenn sich ihr Umsatz in der Summe zu mindestens 80 Prozent eindeutig wirtschaftlichen Tätigkeiten zuordnen lässt, die vom Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen sind.

Verbundene Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Umsatzes auf Unternehmen im Verbund entfällt, die im oben aufgeführten Sinn vom Lockdown betroffen sind. Für den Verbund insgesamt kann nur ein Antrag gestellt werden.

Bei Personengesellschaften ist nur ein Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt.

Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können unabhängig von der Zahl ihrer Betriebsstätten nur einen Antrag stellen. Zudem müssen sie ihre Tätigkeit im Hauptberuf wahrnehmen.

Gemeinnützig geführte oder öffentliche Unternehmen trifft das Konsolidierungsgebot nicht. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befanden und diesen Status danach nicht überwunden haben.

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt grundsätzlich 75 Prozent des Netto-Vergeichsumsatzes zum vom Lockdown betroffenen Zeitraum im Vorjahr. Sie wird tagesscharf berechnet, längstens bis zum 30. November (Novemberhilfe) bzw. 31. Dezember 2020.

- Soloselbstständige können alternativ den durchschnittlichen Netto-Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.
- Wurde die Geschäftstätigkeit nach dem 31. Oktober (Novemberhilfe) bzw. 30. November (Dezemberhilfe) 2019 aufgenommen, kann auf den Monatsumsatz im jeweiligen Vormonat 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung abgestellt werden.
- Im Falle verbundener Unternehmen ist der Vergleichsumsatz ausschließlich jener Teil des Umsatzes, der auf direkt, indirekt oder über Dritte betroffene Verbundunternehmen entfällt.
- Im Falle von Gaststätten sind Umsätze ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen.
- Für größere Unternehmen gelten abweichende Prozentanteile vom Vorjahresumsatz, abhängig von beihilferechtlichen Vorgaben.

Bei direkt betroffenen Antragstellern bleiben im Leistungszeitraum erzielte Umsätze unberücksichtigt, sofern sie 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen. Umsätze, die über 25 Prozent des Vergleichsumsatzes hinausgehen, werden vollständig auf die Billigkeitsleistung angerechnet.

Beihilferechtliche Grenzen

Leistungen aus der Überbrückungshilfe für denselben Leistungszeitraum werden angerechnet. Das gilt auch für bewilligte beziehungsweise erhaltene Leistungen aus anderen Corona-bedingten Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder beziehungsweise Versicherungen sowie Kurzarbeitergeld einschließlich der Erstattung von Sozialversicherungsleistungen für den Leistungszeitraum der November- bzw. Dezemberhilfe.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Inanspruchnahme der November- bzw. Dezemberhilfe der beihilferechtliche Rahmen nicht überschritten wird, d.h. Beihilfe bis eine Million Euro (gestützt auf Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-VO).

Leistungen über eine Million Euro

Leistungen über eine bis maximal vier Millionen Euro können mit der sogenannten "Novemberhilfe plus / Dezemberhilfe plus" gewährt werden. Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die spätestens am 1. November 2019 (Novemberhilfe plus) bzw. 1. Dezember 2019 (Dezemberhilfe plus) ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

Die Förderhöhe der Novemberhilfe plus / Dezemberhilfe plus darf die Höhe von maximal 70 Prozent der im beihilfefähigen Zeitraum angefallenen Verluste nicht übersteigen.

Steuerbarkeit

Die November- bzw. Dezemberhilfe wird als steuerbare Betriebseinnahme behandelt, Umsatzsteuer fällt nicht an.

Bewilligungsstelle in Bayern

Für Bayern zuständige Bewilligungsstelle ist die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.

Antragstellung

Grundsätzlicher Antragsweg

Anträge müssen über einen sogenannten prüfenden Dritten gestellt werden. Das sind Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Diese reichen den Antrag dann über das Internetportal des Bundes (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) ein. Näheres zu den Anforderungen an prüfende Dritte ergibt sich aus den bayerischen Richtlinien zur November- und Dezemberhilfe.

Antragswillige können zur Suche nach einem prüfenden Dritten folgende Links nutzen:

- Steuerberatersuchdienst
- Berufsregister für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer
- Steuerberater-Suchdienst des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV)
- Amtliches Steuerberaterverzeichnis der Bundessteuerberaterkammer
- Rechtsanwalts-Register

Ausnahme für Soloselbständige

Einen direkten Antragsweg können nur Soloselbständige gehen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Antrag 5.000 Euro nicht überschreitet, sie noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben und sie zu ihrer Identifizierung das aus der Steuer stammende "ELSTER-Zertifikat" nutzen. Den Link auf das Antragsformular und weiterführende Hinweise finden Sie hier .

Anträge für die Novemberhilfe können bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden.

Anträge für die Dezemberhilfe sind bis zum 31. März 2021 möglich.

Abschlagszahlung und Bewilligung

Bei der Antragstellung können Unternehmen eine Abschlagszahlung beantragen, die auf 50 Prozent der Förderhöhe begrenzt ist und maximal liegt bei:

- 5.000 Euro für Soloselbständige
- 50.000 Euro f
 ür andere Unternehmen.

Abschlagszahlungen für die Novemberhilfe werden bereits geleistet, für die Dezemberhilfe beginnt die Auszahlung früh in 2021. Mit der abschließenden Bewilligung und Auszahlung wird für die Novemberhilfe ab 11. Januar 2021 gerechnet. Zur Dezemberhilfe gibt es diesbzgl. noch keine Aussagen.

Erklärungs- und Nachweispflichten

Die von den Antragstellern verlangten Erklärungen und Nachweise für den Antrag und für die nachlaufende Schlussabrechnung zur Prüfung der tatsächlichen Entwicklung ergeben sich im Einzelnen aus den Abschnitten 6.2 bis 6.4 der zum Download unten anhängenden Richtlinien.

Falls die Informationen zur Schlussabrechnung nicht erbracht werden, kann die Bewilligungsstelle die gesamte November- bzw. Dezemberhilfe zurückfordern.

Weiterführende Hinweise

Weiterführende Links finden sich rechts in der Randleiste.

Antragsfrist

Die Antragsfrist, die bei der Novemberhilfe am 31. Januar 2021 ausläuft, reicht bei der Dezemberhilfe bis zum 31. März 2021.

Weiterführende Informationen

Detailinformationen zu Antragsvoraussetzungen und Antragsverfahren für die November- und Dezemberhilfe stellt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Energie über folgenden Link zur Verfügung: Außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe/Dezemberhilfe)

Die entsprechenden Richtlinien finden Sie hier:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Bayern-Richtlinie-Novemberhilfe-Bund-24.11.2020.pdf

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Bayerische-Richtlinie-zur-Novemberhilfe-%C3%84nderung.pdf

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Bayerische-Richtlinie-zur-Dezemberhilfe-des-Bundes.pdf

5. Personal

- 5.1 Können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch ohne Praxisbesuch erteilt werden?
- 5.2 Darf eine betriebsärztliche Untersuchung im Betrieb verpflichtend bzw. zwangsweise angeordnet werden?
- 5.3 Muss ich die Belegschaft über eine im Unternehmen aufgetretene Corona-Infektion informieren?
- 5.4 Müssen Arbeitnehmer den Arbeitgeber informieren, wenn Angehörige an einer Infektion erkrankt sind?
- 5.5 Kann ein Mitarbeiter verpflichtet werden, bei anderen Unternehmen vor Ort (z. B. Kunden) eine Negativauskunft auszufüllen und zu unterschreiben, in der z. B. abgefragt wird, ob man in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einem Infizierten hatte etc.?
- 5.6 Corona-Erkrankung Fortzahlung der Vergütung
- 5.7 Beschäftigungsverbot für Schwangere im Betrieb?

5.8 Kinderbetreuung

5.8.1 Betreuung gesunder Kinder - aktualisiert

Seit dem 30. März 2020 sind Neuregelungen in Kraft getreten, durch die Eltern, die während der Schließungen keine Entgeltansprüche gegen den Arbeitgeber haben, einen Teil ihres Verdienstausfalls vom Staat ersetzt bekommen (§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Voraussetzung ist, dass die Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben beziehungsweise behindert und auf Hilfe angewiesen sind und dass die Betreuung nicht anderweitig ermöglicht werden kann. Die Entschädigung ist zunächst vom Arbeitgeber auszuzahlen, der Arbeitgeber erhält hierfür eine staatliche Erstattung.

Für solche Erstattungsanträge stellt der Freistaat Bayern ein eigenes Online-Formular zur Verfügung. Dem Antrag ist eine Erklärung des Arbeitnehmers auf einem Formblatt (PDF-Direktlink) beizufügen, mit der er bestätigt, dass keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Nähere Informationen finden Sie auch hier .

Für einige andere Bundesländer gibt es ein einheitliches Verfahren, an dem sich Bayern aber nicht beteiligt. Nähere Informationen zu diesem Verfahren finden Sie hier . Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat seine Hinweise zum Erstattungsverfahren nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) überarbeitet: https://www.galabau-bayern.de/fag-entschaedigungsansprueche-56-ifsg.pdfx?on-

publix view=true&tm=637460385346357399

Bitte beachten Sie, dass die dortigen (rechtlichen) Hinweise gegebenenfalls für Bayern keine Anwendung finden.

Erläuterungen zu Detailfragen des Entschädigungsanspruches und zum Antragsverfahren finden Sie in dem Merkblatt *Schul- und Kitaschließungen*: https://www.galabau-bayern.de/corona-merkblatt-schul-und-kitaschlie-ungen-vbw-23.12.2020.pdfx?onpublix view=true&tm=637460383938559624

Kitaschließungen: Informationen zur Notbetreuung

Der Bayerische Ministerrat hat am 6. Januar 2021 beschlossen, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiterhin geschlossen zu halten. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, organisierten Spielgruppen sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung ist grundsätzlich untersagt. Eine Notbetreuung ist jedoch gewährleistet.

Möglichkeit der Notbetreuung

Die Regelungen, die ab dem 16. Dezember 2020 getroffen wurden, gelten weiter. Die Notbetreuung steht grundsätzlich dem folgenden Personenkreis offen:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales hält zudem fest, dass die Kindertagesstätten von den Eltern keine Nachweise einfordern sollen, ob zum Beispiel der Resturlaub aufgebraucht wurde. Das Ministerium stellt allerdings ein Formular zur Verfügung, durch das von den Eltern schriftlich bestätigt werden kann, dass die Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Eine solche Bestätigung ist jedoch nicht zwingend notwendig. Das entsprechende Formular stellen wir Ihnen hier zur Verfügung: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2020/Downloads/Formular-Best%C3%A4tigung-Notbetreuung.pdf

Das Ministerium appelliert eindringlich an die Eltern, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Betreuung der Kinder nicht auf andere Weise gesichert ist.

Alternativen zur Notbetreuung

Das Ministerium weist darauf hin, dass alternativ zur Notbetreuung auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig ist, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Darüber hinaus können Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen zudem pro Elternteil bis zu zehn zusätzliche Kinderkrankentage nutzen, Alleinerziehende bis zu zwanzig.

- 5.8.2 Betreuung kranker Kinder
- 5.8.3 Kinderbetreuung im Ausnahmefall ausgeweitet
- 5.9 Pendlerbescheinigung für die Einreise nach Deutschland
- 5.10 Arbeitgeberbestätigung für Ausgangssperren
- 5.11 Freistellung von ATZ-Arbeitnehmern aufgrund Corona-Pandemie
- 5.12 Erstattungsansprüche bei Quarantäne
- 5.13 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung?
- 5.14 Ein Arbeitnehmer ist nachweislich erkrankt, die Kollegen wollen nun zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben. Homeoffice/mobile Arbeit ist jedoch nicht möglich. Gibt es hier Regelungen?
- 5.15 Dürfen Arbeitnehmer die Bearbeitung von Lieferungen aus z. B. China verweigern?
- 5.16 Können Mitarbeiter im Pandemiefall auf einseitige Anordnung des Arbeitgebers in den Urlaub geschickt werden?
- 5.17 Können Arbeitnehmer einseitig bereits genehmigten Urlaub verschieben?

- 5.18 Mitarbeiter mit Wohnort im grenznahen Ausland pendeln täglich zum Betrieb in Deutschland. Was passiert, wenn die Grenzen geschlossen werden?
- 5.19 Ein Mitarbeiter ist ehrenamtlich bei Feuerwehr, Rettungsdienst, THW o. ä. tätig. Welche Folgen hat die Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern?
- 5.20 Fallen betriebliche Besprechungen auch unter die Beschränkungen?
- 5.21 Corona Versicherungsschutz im Homeoffice
- 5.22 Berufskraftfahrer: Erleichterter Vollzug Fahrerlaubnis-Verordnung
- 5.23 Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung

5.24 FAQ Arbeitsrecht vbw und BDA - aktualisiert

Die aktuelle Fassung der FAQ-Liste der **vbw** vom 23.12.2020 finden Sie hier: https://www.galabau-bay-ern.de/faq-corona-arbeitsrecht-vbw-stand-23.12.2020.pdfx?onpublix_view=true&tm=637460386913532658

Die aktualisierten FAQ zum Kurzarbeitergeld der **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) können Sie auf der Webseite der BDA unter https://arbeitgeber.de/covid-19/_einsehen: Im Vergleich zur letzten Version (siehe E-Mail vom 22. Dezember 2020) ergaben sich Aktualisierungen und Korrekturen, insbesondere bei den Themen "Erholungsurlaub", "Weihnachts- und Urlaubsgeld" sowie "Weiterbildung". Um die Neuerung kenntlich zu machen, sind in dem folgenden Papier die Änderungen farblich (gelb) markiert: https://www.galabau-bayern.de/faq-kurzarbeit-stand-6.-januar-2021.pdfx?onpublix view=true&tm=637460386216818145

- 5.25 Arbeitszeit-Erleichterungen
- 5.26 Darf der Arbeitgeber eine ärztliche Untersuchung von zurückkehrenden Arbeitnehmern oder Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes anordnen?
- 5.27 Werden Tage, die der Arbeitnehmer während seines Urlaubs in Quarantäne verbringt ohne dabei arbeitsunfähig erkrankt zu sein auf den Jahresurlaub angerechnet?
- 5.28 Kurzfristige Beschäftigungen vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen
- 5.29 Werkstudenten Auslegung des Begriffs "vorlesungsfreie Zeit"
- 5.30 Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie
- 5.31 Änderungen beim Kurzarbeitergeld durch das Sozialschutz-Paket II
- 5.32 Arbeitslosengeld: Häufige arbeitgeberseitige Lücken bei Anträgen
- 5.33 Vorübergehende Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner
- 5.34 Quarantäne nach Urlaubsrückkehr arbeitsrechtliche Fragen
- 5.35 Befreiung von der Maskenpflicht
- 5.36 Arbeitsrechtliche Fragen bei pandemiebedingten Betriebsschließungen
- 5.37 Corona-Impfung Arbeitsrechtliche Fragen

6. Finanzwesen & Controlling

- 6.1 Betriebswirtschaftliche Handlungsanweisung
- 6.2 Sondergutachten des Sachverständigenrats
- 6.3 Checklisten und Praxistipps GaLaBau von Jens Kullmann
- 6.4 Frühjahrsgutachten 2020 der Wirtschaftsforschungsinstitute
- 6.5 Video "Der Corona-Schock die Atempause"

6.6 Steuerrecht - NEU

Steuererklärungsfrist für 2019 verlängert

Die Steuererklärungsfrist für 2019 wurde von Ende Februar 2021 bis zum 31. März 2021 verlängert. Voraussetzung ist allerdings, dass Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der Paragrafen 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes mit der Erklärung beauftragt sind.

Das BMF-Schreiben dazu finden Sie hier: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/BMF-Schreiben-Fristverl%C3%A4ngerung-f%C3%BCr-die-Steuererkl%C3%A4rung-2019.pdf

Eine weitere Verlängerung bis 31. August 2021 steht laut Beschlusslage der die Regierungskoalition in Aussicht.

Neue Fassung der FAQ Corona (Steuern) des BMF veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat eine neue Fassung seiner FAQ Corona (Steuern) veröffentlicht (Stand 28. Dezember 2020).

Diese FAQ geben Auskunft zu Fragen, die sich in Bezug auf anlässlich der Corona-Krise eingeführte steuerliche Sonderregeln häufig ergeben. Die aktuelle Fassung finden Sie hier https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ Corona Steuern.html

Neues bei steuerlichen Investitionsabzugsbeträgen

Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen.

An sich 2020 auslaufende Fristen um ein Jahr verlängert

Für Fälle, in denen die dreijährige Investitionsfrist 2020 ausgelaufen ist, wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 die Frist auf vier Jahre verlängert. Die Investition kann also ohne negative steuerliche Folgen auch noch in 2021 getätigt werden.

Unternehmen, die mit Abzugsbeträgen für Investitionen vorgesorgt hatten, aber aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung am Einsatz der Mittel gehindert wurden, erhalten so die Möglichkeit Investitionen steuerunschädlich nachzuholen. Ansonsten drohende negativen Folge - Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung - können für den in eine begünstigte Verwendung fließenden Betrag vermieden werden.

Anwendungsbedingungen überarbeitet

Unabhängig von der Fristverlängerung wurden die Bedingungen, unter denen der Abzugsbetrag eingesetzt werden kann, weiterentwickelt.

- Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Abzugsbetrages wurden für alle Branchen und Gewinnermittlungsarten ab 2021 vereinheitlicht. Die Gewinnermittlungsgrenze wurde einheitlich auf 200.000 Euro gesetzt.
- Die Begünstigung umfasst nicht mehr nur selbstgenutzte, sondern auch vermietete Wirtschaftsgüter.
- Statt bisher 40 Prozent können jetzt 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden.

Da am §7g EStG im Detail noch weitere Änderungen vorgenommen wurden, empfiehlt es sich, den Umgang mit Investitionsabzügen neu mit dem Steuerberater abzuklären.